IV / 2018

64

melchers law

THEMEN

Kein D&O-Versicherungsschutz für Ansprüche aus § 64 GmbHG

GESELLSCHAFTSRECHT

Das Recht auf Vergessenwerden

INTERNETRECHT

Bei der Verlinkung zu Eignungsanforderungen ist Vorsicht geboten!

VERGABERECHT

TOBIAS WELLENSIEK
t.wellensiek@melchers-law.com

berät im Bau- und Architektenrecht sowie Immobilienrecht. Er ist u. a. Mitautor des gerade erschienenen Kommentars „Bauvertragsrecht" (Hrsg. Leupertz/Preussner/Sienz) und des Beck´schen VOB/B-Kommentars. Er ist ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift für Immobilien- und Baurecht (IBR) und referiert regelmäßig bei IBR-Seminare. RA Wellensiek ist Lehrbeauftragter an der Philipps-Universität Marburg.

LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,

am 01. Januar 2018 ist bekanntermaßen das neue Bauvertragsrecht in Kraft getreten. Das geltende Baurecht wurde durch die erstmalige Regelung des Bauvertrags im BGB grundlegend geändert. Gleichwohl hat man den Eindruck, dass viele der am Bau Beteiligten das neue Recht noch nicht verinnerlicht haben und in bewährter Art und Weise fortfahren, als habe sich nichts geändert. Gerade Auftragnehmer schöpfen die sich aus dem Gesetz ergebenden neuen Möglichkeiten bei der Geltendmachung von Nachtragsforderungen noch nicht aus.

Aber auch in anderen, scheinbar „eingespielten" Rechtsgebieten gibt es immer wieder neue Entwicklungen, wie die von meiner Kollegin Scheich besprochene mietrechtliche Entscheidung des BGH zeigt. Der Gastbeitrag von Herrn Wabnitz macht deutlich, dass die erfolgreiche Umsetzung von Compliance sogar ein ganzes Bündel ineinandergreifender Maßnahmen erfordert.

Diese sowie alle anderen Beiträge seien Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit empfohlen.

Mit besten Grüßen
Ihr Tobias Wellensiek

melchers law
64

GESELLSCHAFTSRECHT
01 Kein D&O-Versicherungsschutz für Ansprüche aus § 64 GmbHG 3

INTERNETRECHT
02 Das Recht auf Vergessenwerden 4

MIETRECHT
03 Vermieter dürfen Wohnraum zugleich fristlos und hilfsweise ordentlich kündigen 6

VERGABERECHT
04 Bei der Verlinkung zu Eignungsanforderungen ist Vorsicht geboten! 7

PRAXISREPORT
05 Die zunehmende Ausweisung von „Milieuschutzgebieten" in Großstädten wie Berlin und deren Folgen für die notarielle Vertragsgestaltung 8

AKTUELL 5
INTERNATIONAL 9
KOOPERATION 10
MITTEILUNGEN 5, 9, 11
PERSÖNLICH 9
PRIVAT 12
VERANSTALTUNGEN 5, 12

ml GESELLSCHAFTSRECHT

01 Kein D&O-Versicherungsschutz für Ansprüche aus § 64 GmbHG

Viele Unternehmen schließen zum Schutz ihrer Geschäftsführer vor Vermögensschäden eine D&O-Versicherung ab. Liest man in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten (ULLA), dass sich der Versicherungsschutz auf Vermögensschäden bezieht, die durch einen *gesetzlichen Schadensersatzanspruch* gegen die versicherte Person entstanden sind, so ist zu bedenken, dass nicht jeder Schadensersatzanspruch auf einem gesetzlichen Haftpflichtanspruch beruht. So hat nun das OLG Düsseldorf (Urteil vom 20.07.2018, Az.: 4 U 93/16) entschieden, dass es sich bei § 64 GmbHG nicht um einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch handelt. Dieser ist somit nicht vom Versicherungsvertrag einer D&O-Versicherung, dem die ULLA zugrunde liegen, umfasst.

SACHVERHALT

Die Versicherungsnehmerin wurde im Jahr 2011 gegründet. Kurz nach ihrer Gründung wurde eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit der beklagten Versicherung abgeschlossen. Nachdem die Versicherungsnehmerin Ende 2011 zahlungsunfähig wurde und in die Insolvenz ging, wurde die Klägerin als Geschäftsführerin unter anderem aus § 64 GmbHG durch den Insolvenzverwalter in Anspruch genommen, da sie in einem Zeitraum Überweisungen ausgeführt hatte, in welchem die Gesellschaft bereits insolvenzreif war. Die Klägerin begehrte nun Freistellung durch die beklagte Versicherung von den durch den Insolvenzverwalter gegen sie geltend gemachten Ansprüchen aus § 64 GmbHG.

ENTSCHEIDUNG

Das OLG Düsseldorf vertritt die Auffassung, dass der Freistellungsanspruch nicht besteht, weil es sich bei § 64 GmbHG um keinen Haftpflichtanspruch handelt, der vom Versicherungsvertrag umfasst wird. Dies hat das OLG Düsseldorf mit verschiedenen Ansätzen begründet.

Zunächst handele es sich nicht um einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch, da der Schutzzweck der Norm auf den Erhalt der Insolvenzmasse und nicht auf das Vermögen der betroffenen Gesellschaft ausgerichtet sei. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer könne bei verständiger Würdigung und aufmerksamer Durchsicht erkennen, dass gerade dieser Anspruch nicht von den Versicherungsbedingungen umfasst sei. Bei § 64 GmbHG handele es sich *nicht* um einen *Schadensersatzanspruch im versicherungsrechtlichen Sinne*. Dies werde auf den Gedanken gestützt, dass die Norm allein dem Schutz der Interessen der Gläubigermehrheit an einer möglichst hohen Chance auf Befriedigung aus der Insolvenzmasse diene und somit keinen Deliktstatbestand, sondern eine eigenständige Anspruchsgrundlage darstelle.

Auch der *Schadensbegriff* sei ein anderer. So entstehe der Gesellschaft in der Regel selbst kein Schaden dadurch, dass nach Insolvenzreife Zahlungen getätigt werden. Vielmehr würden dadurch regelmäßig bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft getilgt, wodurch das Vermögen der Gesellschaft gleichbleibe. Der Geschäftsführer könne daher nicht geltend machen, durch entsprechende Zahlungen sei der Gesellschaft kein oder ein geringerer Schaden entstanden.

Durch diese Besonderheiten wäre das Leistungsversprechen des Versicherers weitläufiger als beabsichtigt, da Einwände, wie sie bei einem Schadensersatzanspruch erhoben werden könnten, kaum möglich seien. Der Versicherer würde daher auch dann haften, wenn der Gesellschaft gar kein Schaden entstanden sei. Eine solch weitgehende Haftungsübernahme könne jedoch weder den Versicherungsbedingungen entnommen noch im Allgemeinen erwartet werden.

FAZIT

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf stellt klar, dass im Falle einer Insolvenz des Unternehmens nicht jeder Anspruch, der gegen den Geschäftsführer im Zusammenhang mit einer Insolvenz erhoben wird, von der D&O-Versicherung gedeckt ist, sondern dass es auch durchaus Konstellationen gibt, in denen er selbst die Verantwortung für sein Handeln tragen muss. Bei finanziellen Schwierigkeiten besteht daher ein Grund mehr, genauestens abzuwägen, ob das Unternehmen bereits insolvenzreif ist, um sich im Zweifel nicht einem ungedeckten Anspruch aus § 64 GmbHG auszusetzen. ■

DR. ANDREAS DECKER
a.decker@melchers-law.com

ist vor allem auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts tätig. Daneben gehören das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Wettbewerbsrecht zu den Schwerpunkten seiner Mandatsbetreuung.

DR. ARNDT RIECHERS
a.riechers@melchers-law.com

ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Lehrbeauftragter für Kartellrecht an der Fachhochschule Heidelberg. Er berät u. a. im Marken-, Wettbewerbs- und Kartellrecht, dem Urheber- und Designrecht sowie zu allen Fragen im Zusammenhang mit Lizenzverträgen. Daneben zählen Software- und Internetrecht zu seinen Beratungsschwerpunkten.

ml INTERNETRECHT

02 Das Recht auf Vergessenwerden

Im Mai 2014 hatte der EuGH entschieden, dass jedermann unter bestimmten Voraussetzungen von einem Suchmaschinenbetreiber die Entfernung von Links verlangen kann („*Recht auf Vergessenwerden*"), die nach einer anhand seines Namens durchgeführten Suche in einer Ergebnisliste erscheinen (Urt. v. 13.05.2014, Az.: C-131/12 – google spain). Die Entscheidung des EuGH evozierte damals die Vorstellung, Google bekäme eine Art Staubsauger an die Hand, mit Hilfe dessen jedermann das Internet von unliebsamen Beiträgen bereinigen bzw. jedenfalls deren Sichtbarkeit in Suchmaschinen beseitigen könne. Dass die Befürchtung, es handele sich hierbei um einen *Anschlag auf die Meinungsfreiheit*, unbegründet war, zeigt ein aktuelles Urteil des OLG Frankfurt vom 06.09.2018 (Az.: 16 U 193/17). Das OLG Frankfurt hat das „Recht auf Vergessenwerden" konkretisiert und ihm einen engen Rahmen gesetzt.

SACHVERHALT

Der Kläger war Geschäftsführer einer bekannten gemeinnützigen Organisation, die ein erhebliches finanzielles Defizit angehäuft hatte. Kurz bevor dies an die Öffentlichkeit kam, hatte sich der Kläger aus gesundheitlichen Gründen krankgemeldet. Die Presse berichtete wiederholt über die finanzielle Schieflage, auch unter namentlicher Nennung des Klägers sowie der Tatsache, dass er sich aus gesundheitlichen Gründen nicht im Dienst befinde. Der Kläger begehrte von Google Unterlassung der Anzeige dieser Presseveröffentlichungen in den Suchergebnissen. Das Landgericht hielt die Klage für zulässig, aber unbegründet.

ENTSCHEIDUNG DES OLG FRANKFURT

Im Unterschied zum Landgericht stützt das OLG Frankfurt einen möglichen *Anspruch auf ein sog. De-Listing* direkt auf Art. 17 DS-GVO. Es wählt nicht den Weg über §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB, den der BGH noch im Februar 2018 unter Geltung des alten Bundesdatenschutzgesetzes eingeschlagen hatte. Zwar begehre der Kläger nicht die Löschung von Daten, sondern das Unterlassen der Anzeige von Suchergebnissen. Dennoch richtet sich nach Auffassung des OLG das vom Kläger geltend gemachte „Recht auf Vergessen" nach Art. 17 DS-GVO, so dass das sogenannte De-Listing unter den Begriff der „*Löschung*" falle. Nach Auffassung des OLG Frankfurt liegt der Löschungsgrund des Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO (keine fortbestehende Notwendigkeit der Daten) nicht vor. Der Löschungsgrund lit. d (unrechtmäßige Datenverarbeitung, wegen Gesundheitsdaten) sei zwar gegeben, jedoch sei Art. 17 Abs. 1 DS-GVO gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. a) DS-GVO unanwendbar, soweit die Datenverarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich sei. Es habe eine *umfassende Abwägung des Schutzes von personenbezogenen Daten mit den Grundrechten und Interessen des Verantwortlichen und Dritter* zu erfolgen, wobei die *Meinungsfreiheit* und auch die *Informationszugangsfreiheit* in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen seien. Die vom OLG Frankfurt durchgeführte Abwägung ergab, dass die Verarbeitung der Daten rechtmäßig sei. Sämtliche Berichterstattungen enthielten *wahre Tatsachenbehauptungen*, die der Sozialsphäre des Klägers entstammten und an denen ein erhebliches öffentliches Interesse bestand. Der Gesundheitsbezug war nur diffus und unkonkret, es bestanden keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche und sofort erkennbare Rechtsverletzung. Ein Zeitablauf von sechs bis sieben Jahren lasse nicht eindeutig auf die *Erledigung jeglichen Informationsinteresses* schließen. Ausdrücklich führt das OLG Frankfurt aus, dass der restriktive Abwägungsmechanismus des EuGH in der Entscheidung *google spain* im Rahmen der Abwägung nach Art. 17 Abs. 3 DS-GVO keine Anwendung mehr finde; überhaupt bestünden Bedenken, das Urteil des EuGH auf Presseveröffentlichungen zu übertragen.

FAZIT

Wer glaubte, der EuGH habe mit seinem „Recht auf Vergessenwerden" die Möglichkeit eröffnet, jeglichen missliebigen paper trail im Internet spurlos beseitigen zu können, wird durch die Entscheidung des OLG Frankfurt enttäuscht. In der Interessenabwägung gem. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kommt der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information ein maßgebliches Gewicht zu. Eine Reinigung des Internets unter willfähriger Zuhilfenahme von Google ist auch weiterhin nicht möglich. Dies mag im Interesse einzelner Betroffener unbefriedigend sein, im Interesse der Meinungsfreiheit ist es aber geboten. ■

ml AKTUELL

Gesetzgeber wird Abmahnrisiko bei Datenschutzverstößen beseitigen

Dem Bundestag liegt aktuell eine Änderung des 2. Datenschutzanpassungsgesetzes vor, wonach gemäß eines neuen § 44a BDSG Datenschutzverstöße nicht als Wettbewerbsverstöße i. S. von § 3a UWG angesehen werden können mit der Folge, dass Datenschutzverstöße nicht durch Konkurrenten abmahnfähig sind. Das Risiko solcher Abmahnungen hatte vor Wirksamwerden der DS-GVO im Mai für erhebliche Verunsicherung und hektische Betriebsamkeit bei der Anpassung datenschutzrechtlicher Standards gesorgt. Das Landgericht Würzburg hatte mit Beschluss vom 13.09.2018 (Az.: 11 O 1741/18) entschieden, dass eine unzureichende Datenschutzerklärung, die nicht den Vorgaben der DS-GVO entspricht, einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstelle. Der Wettbewerbsrechtler Prof. Dr. Köhler geht demgegenüber davon aus, dass das Sanktionssystem der DS-GVO abschließend ist und deshalb eine zusätzliche Sanktion von Datenschutzverstößen unter Heranziehung des § 3a UWG ausscheide. Mit Verabschiedung des neuen § 44a BDSG würde Rechtssicherheit eintreten, denn der Abmahnung von Datenschutzverstößen auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage wäre dadurch der Boden entzogen. Bei Rückfragen zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren steht Ihnen Herr RA Dr. Riechers zur Verfügung (a.riechers@melchers-law.com). ■

ml MITTEILUNG

MELCHERS auf Talentsuche

Wachstum und kontinuierlich hohe Qualität der Beratungsleistung ist für eine Kanzlei nur möglich, wenn sie sich regelmäßig mit neuen Talenten verstärkt. MELCHERS setzt dabei nicht nur auf Quereinsteiger, sondern insbesondere auch auf Nachwuchs aus den eigenen Reihen und sucht daher frühzeitig Kontakt zu den Spitzenjuristen von morgen. Diese Kontaktpflege betreiben wir unter anderem durch unsere regelmäßige Präsenz auf juristischen Jobmessen. Zuletzt war MELCHERS im Oktober 2018 mit einem Stand beim Fakultätskarrieretag an der Universität Mannheim vertreten. Die Mannheimer Studenten sind für MELCHERS insofern besonders interessant, als sie nicht nur das juristische Staatsexamen, sondern zusätzlich auch einen Bachelorabschluss als Wirtschaftsjurist erwerben. Sie sind damit für die Beratung in einer Wirtschaftskanzlei besonders qualifiziert. Das Interesse beruht auf Gegenseitigkeit, da MELCHERS als mittelständische Kanzlei große Attraktivität für diejenigen Absolventen besitzt, die zum einen von Anfang an juristisch auf hohem Niveau, zum anderen aber gerade nicht im Backoffice einer Großkanzlei arbeiten möchten. Und so führten die Anwälte von MELCHERS auch dieses Mal wieder viele angeregte und auch zielführende Gespräche mit Interessenten für Praktika, Referendarstationen, wissenschaftliche oder anwaltliche Mitarbeiter. ■

ml VERANSTALTUNG

Arbeitsrecht Aktuell

Das Arbeitsrecht ist weiter im Fluss. Aktuell sorgen Gesetzesvorhaben in den Bereichen Befristung und Teilzeitbeschäftigung für Unsicherheit auf Unternehmensseite. Wir informieren Sie über (geplante) Änderungen und zeigen Ihnen Handlungsmöglichkeiten für Ihr Unternehmen auf. Des Weiteren halten wir Sie auf dem neuesten Stand aktueller arbeitsrechtlicher Urteile, dieses Mal insbesondere zum Themenkomplex „Fehlverhalten am Arbeitsplatz“. ■

Termin:	**Freitag, 07.12.2018, 12.40 - 17.00 Uhr**
Ort:	**Im Breitspiel 21, Heidelberg**
Veranstalter:	**MELCHERS Seminare GmbH**
Referenten:	**RA Martin Koller-van Delden, RA Markus Faust, RAin Lena Wallbrecht, RA Samuel Gruber, RA Dominik Gallini**
Info:	**www.melchers-law.com/seminare**

BEATRICE SCHEICH
b.scheich@melchers-law.com

ist hauptsächlich auf den Gebieten des Insolvenzrechts, einschließlich der Insolvenzverwaltung, sowie des Gesellschaftsrechts tätig und verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen.

ml MIETRECHT

03 Vermieter dürfen Wohnraum zugleich fristlos und hilfsweise ordentlich kündigen

Die fristlose Kündigung eines Wohnraummietvertrages kann mit einer hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigung verbunden werden, ohne dass die fristgerechte Kündigung wegen der Gestaltungswirkung der außerordentlichen Kündigung „ins Leere" laufe. So hat der BGH in zwei Fällen entschieden, in denen jeweils eine Kündigung wegen Mietzinsrückständen erklärt worden war und die Mieter nach Zugang der Kündigung die eingetretenen Rückstände beglichen hatten (Urteile v. 19.09.2018, Az.: VIII ZR 231/17 und Az.: VIII ZR 261/17).

SACHVERHALT

Den beklagten Mietern wurden ihre Wohnraummietverträge nach einem *Rückstand von je zwei aufeinander folgenden Monatsmieten* fristlos durch die Vermieter gekündigt. Beide Vermieter kündigten zugleich fristgerecht wegen Zahlungsverzuges. In beiden Fällen zahlten die Mieter nach Zugang der außerordentlichen und der gleichzeitig ausgesprochenen ordentlichen Kündigung die eingetretenen Rückstände. Die von den Vermietern dennoch erhobenen Räumungsklagen wurden in den Vorinstanzen abgewiesen, da nach Ansicht der Gerichte die Zahlung der Rückstände vor Klageerhebung als *sog. Schonfristzahlung* den Räumungs- und Herausgabeanspruch nachträglich erlöschen lasse. Die gleichzeitig erklärte ordentliche Kündigung gehe im Zeitpunkt der Erklärung zudem ins Leere, nachdem das jeweilige Mietverhältnis bereits durch die fristlose Kündigung beendet worden sei.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH wies die Revision zurück und verwies die Fälle wieder an das Landgericht. Er stellte klar, dass auch eine gleichzeitig erklärte hilfsweise ordentliche Kündigung zur Beendigung nach Ablauf der Kündigungsfrist führen könne, wenn die vorrangig ausgesprochene außerordentliche Kündigung durch die Begleichung der Mietschulden unwirksam geworden sei. Insoweit könne der einheitliche natürliche Lebenssachverhalt (Zahlungsverzug, Kündigung, nachträgliche Befriedigung des Vermieters), auf den sich auch die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung stütze, nicht künstlich in einzelne Bestandteile aufgespalten werden.

Gleiche der Mieter die Rückstände innerhalb der Schonfrist (§ 569 Abs. 3 BGB) aus, entfalle die durch die fristlose Kündigung herbeigeführte sofortige Beendigung des Mietverhältnisses nachträglich und rückwirkend; diese Kündigung sei in der Folge rückwirkend unwirksam, der Mietvertrag werde dadurch fortgesetzt.

Eine zugleich erklärte ordentliche Kündigung müsse dann nach Ansicht des BGH noch auf ihre *Rechtmäßigkeit* geprüft werden. Denn ein Vermieter, der hilfsweise oder vorsorglich auch ordentlich kündige, erkläre dies nicht nur für den Fall einer bereits bei Zugang der Kündigung gegebenen Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung. Vielmehr bringe er damit auch aus Mietersicht klar zum Ausdruck, dass die ordentliche Kündigung Berücksichtigung finden solle, wenn die zunächst wirksame fristlose Kündigung nach Maßgabe des § 569 Abs. 3 BGB oder sonstiger Umstände infolge einer Schonfristzahlung nachträglich unwirksam werde.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Das Landgericht hat nun zu prüfen, ob die hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigungen die gesetzlichen Anforderungen für das Vorliegen eines Kündigungsgrundes erfüllen. Denn auch der gesetzliche Kündigungsgrund der Pflichtverletzung (z. B. Zahlungsverzug) berechtigt grundsätzlich zur ordentlichen Kündigung. Grundlage der ordentlichen Kündigung ist gegenüber der stark schematisierten fristlosen Kündigung eine *Gesamtwürdigung des Verhaltens des Mieters*, in welche Vertragsverletzungen unterschiedlicher Art einfließen können. Gerade diese Gesamtwürdigung verbietet es aber auch, infolge nachträglicher Zahlung eine weitere vorherige Pflichtverletzung unberücksichtigt zu lassen. Insofern hat es der Mieter durch sein Verhalten selbst in der Hand, ob allein der Zahlungsverzug für eine ordentliche Kündigung ausreicht.

FAZIT

Der BGH hat klargestellt, dass der zeitgleiche Ausspruch und Zugang beider Kündigungen lediglich dazu führt, dass die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung nachrangig geprüft wird. Letztlich wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob dem Vermieter bei Gesamtwürdigung der Umstände eine Fortsetzung des Mietvertrages zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit kann neben dem Zahlungsverzug z. B. auch in einer mehrfach unpünktlichen Zahlungsweise oder der Nichtzahlung einmaliger Leistungen begründet sein. ■

ml VERGABERECHT

04 Bei der Verlinkung zu Eignungsanforderungen ist Vorsicht geboten!

Seit der Novellierung des Vergaberechts im April 2016 sind die Vergabeunterlagen potentiellen Bietern unter einer elektronischen Adresse *direkt abrufbar* bereitzustellen. Die VK Südbayern (Beschluss v. 05.06.2018, Az.: Z3-3-3194-1-12-04/18) hat nun festgestellt, dass es für die wirksame Bekanntmachung der Eignungskriterien und der Unterlagen zum Nachweis der Eignung nicht ausreicht, wenn nur auf eine Internetseite verwiesen wird, auf der sich der Bieter die entsprechenden Unterlagen aus zahlreichen dort gespeicherten Vergabeverfahren heraussuchen kann.

SACHVERHALT

Die Stadt München schrieb den Sanitätsdienst auf dem Oktoberfest im offenen Verfahren aus. In der Bekanntmachung waren bezüglich der Eignungskriterien sowie der geforderten Nachweise nur der Hinweis „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ sowie ein Link angegeben. Die Verlinkung führte potentielle Bieter aber nicht auf ein konkretes Dokument mit Eignungsanforderungen oder zumindest auf die konkreten Ausschreibungsunterlagen, sondern auf eine allgemeine Internetseite der Stadt, auf der mehrere Ausschreibungen abgerufen werden konnten.

Zwei Bieter bewarben sich mittels Angebotsabgabe einschließlich Eignungsnachweisen. Nach Prüfung der Angebote informierte die Stadt einen der beiden Bieter darüber, dass sein Angebot nicht das wirtschaftlichste sei und er daher den Zuschlag nicht erhalten werde. Dieser rügte sodann u.a. die fehlende Eignung des Bestbieters. Mangels Abhilfe der Rüge beantragte der unterlegene Bieter bei der VK die Zurückversetzung des Verfahrens und die Wiederholung der Angebotsprüfung.

ENTSCHEIDUNG

Die VK stellte einen Vergaberechtsverstoß durch die gewählte Form der Bekanntmachung der Eignungskriterien mittels Verlinkung auf eine allgemeine Seite der Stadt mit Unterlagen zu mehreren Vergabeverfahren fest. Eine solche Verlinkung führe zu einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur direkten Bereitstellung der Unterlagen. Daraus folge, dass aufgrund des Bekanntmachungsdefizits keine Mindestanforderungen an die Eignung wirksam ins Verfahren eingeführt worden seien.

Eine Verpflichtung der Vergabestelle, das Verfahren zurückzuversetzen oder aufzuheben, bestehe aber nur dann, wenn ansonsten der Zuschlag auf das Angebot eines ungeeigneten Bieters drohe. Da beide Bieter alle Eignungsnachweise vorgelegt hatten, die auch geprüft wurden, hat die VK im konkreten Fall eine derartige Gefahr jedoch nicht angenommen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

§ 122 Abs. 4 S. 2 GWB und § 48 Abs. 1 VgV regeln eindeutig, dass die geforderten Eignungskriterien und Nachweise *in der Auftragsbekanntmachung* anzugeben sind. Der Sinn dieser Normen ist, dass potentielle Bieter bereits aus der Auftragsbekanntmachung die an ihre Eignung gestellten Anforderungen ersehen können, um anhand dieser Angaben zu entscheiden, ob sie sich an der Ausschreibung beteiligen können und wollen. Nur den Bietern, die aufgrund der Bekanntmachung ein Interesse an dem zu vergebenden Auftrag haben, soll nach der Rechtsprechung zugemutet werden, sich mit den Vergabeunterlagen im Detail zu befassen. Zudem gewährt nur die EU-Bekanntmachung eine zuverlässige Übersetzung in alle Amtssprachen.

Aber auch eine Verlinkung auf die Vergabeunterlagen des konkreten Verfahrens als Ganzes ist als problematisch anzusehen und im Einzelfall auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Für teilweise zulässig erachtet wurde eine direkte Verlinkung mit einem Klick auf das konkrete Dokument „Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise“ in den Vergabeunterlagen (VK Nordbayern, Beschluss v. 15.02.2018, Az.: RMF-SG21-3194-3-1), sofern der Link unmittelbar in die Auflistung der Eignungsanforderungen eingebunden ist. Ob diese noch recht junge Rechtsprechung angesichts des klaren Wortlauts der EU-Richtlinien und der Übersetzungsproblematik Bestand haben wird, bleibt allerdings abzuwarten.

FAZIT

Öffentlichen Auftraggebern ist angesichts des Verfahrensrisikos der Zurückversetzung oder Aufhebung zu raten, Eignungsanforderungen an den dafür vorgesehenen Stellen der EU-Bekanntmachung anzugeben und die Verlinkung auf die Vergabeunterlagen allenfalls zusätzlich zu nutzen, um etwaige Formulare zum Eignungsnachweis bereit zu stellen. Der eigentliche Bekanntmachungstext sollte nicht darauf reduziert werden, dass auf die verlinkten Vergabeunterlagen verwiesen wird. ■

DR. ILONA RENKE
i.renke@melchers-law.com

berät Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Auftraggeber im Vergaberecht sowie im öffentlichen Bau- und Planungsrecht, im Umwelt- und Technikrecht und im Energierecht. Sie ist Lehrbeauftragte an der Universität Heidelberg.

ECKHARD VON VOIGT
e.vonvoigt@melchers-law.com

verfügt aufgrund langjähriger Erfahrung über eine ausgezeichnete Expertise im Immobilien-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Bei der anwaltlichen Begleitung von Immobilientransaktionen berät er in allen Transaktionsphasen, d. h. von der rechtlichen Transaktionsplanung über die rechtliche Due Diligence bis zum Vertragsabschluss, wobei ihm insbesondere auch seine in seinem Notariat gewonnenen Erfahrungen zugutekommen.

ml PRAXISREPORT

05 Die zunehmende Ausweisung von „Milieuschutzgebieten“ in Großstädten wie Berlin und deren Folgen für die notarielle Vertragsgestaltung

Die zunehmende Ausweisung von „Milieuschutzgebieten“ in Berlin ist vom rot-rot-grünen Senat gewollt. In Übereinstimmung mit den im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielen haben die (innerstädtischen) Bezirke umfangreich Milieuschutzverordnungen *zur Sicherung städtebaulicher Erhaltungsziele* gemäß § 172 BauGB erlassen. Milieuschutzverordnungen *dienen nicht* dem *Schutz der Mieter*, vielmehr kann dieser *nur Reflex der Sicherung städtebaulicher Erhaltungsziele* sein. Dementsprechend ist rechtlich allein darauf abzustellen, ob die Milieuschutzverordnung zur Sicherung städtebaulicher Erhaltungsziele gemäß § 172 BauGB dient.

KONKRETE AUSGESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSKAUFVERTRÄGE IM HINBLICK AUF DAS GEMEINDLICHE VORKAUFSRECHT

Prüfungsmaßstab für die Frage, aufgrund welcher vertraglichen Regelungen das Bezirksamt sich für vorkaufsberechtigt halten wird, ist die (noch nicht rechtskräftige) Entscheidung des VG Berlin vom 17.05.2018 (Az.: 13 K 724.18).

Aus dem Grundstückskaufvertrag ergab sich insbesondere, dass der Kaufpreis etwa dem 25-fachen der marktüblichen Jahresnettokaltmiete entsprach und die Käuferin die (bis 2024 geltenden) Bindungen aus dem Fördervertrag übernahm, zur Beantragung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen sowie zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen berechtigt war und zu Aufwertungsmaßnahmen einschließlich Wohnungseigentumsbildung ermächtigt wurde.

Nach Ansicht des VG Berlin rechtfertige das *Wohl der Allgemeinheit* die Ausübung des *Vorkaufsrechts*, da „vernünftigerweise“ eine erhaltungswidrige Entwicklung, also eine *Gefährdung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung*, zu befürchten sei. Die Käuferin als privatwirtschaftliches, nicht gemeinnütziges Immobilienunternehmen habe eine möglichst *hohe Gewinnerzielungsabsicht*. Daher werde sie schon vor Ablauf des Fördervertrages versuchen, die Mieten zu erhöhen sowie die Wohnungen umzuwandeln, um den Kaufpreis schnell zu amortisieren. Dazu passe die Kaufvertragsgestaltung, da insbesondere der hohe Kaufpreis indiziere, dass das Grundstück entgegen den Zielen und Zwecken der MilieuschutzVO bebaut und genutzt werden solle.

Nimmt man darüber hinaus an, dass der *vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert* in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise *deutlich überschreitet*, hätte dies nach § 28 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Folge, dass das Land Berlin nur den *nach dem Verkehrswert des Grundstücks zu bestimmenden Betrag* an den Verkäufer zu zahlen hätte. Wann diese Voraussetzung erfüllt sein wird, lässt sich nicht abschließend quantifizieren. Nach einem Urteil des LG Berlin (Urteil v. 26.04.2017, Az.: O 2.15 Baul) begründet grundsätzlich erst ein *um 25 % über dem Verkehrswert liegender Kaufpreis* eine Überschreitung des Verkehrswertes im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Erfolgt der Verkauf auf der Grundlage eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bieterverfahrens und erfolgt die anschließende Veräußerung an den Meistbietenden oder den einzigen Bieter, so ist allerdings grundsätzlich davon auszugehen, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Marktwert entspricht (BGH, Beschluss v. 28.4.2011, Az.: VZR 192/10). Daher empfiehlt es sich, ein entsprechendes Bieterverfahren in Betracht zu ziehen.

Verzichtet werden sollte hingegen auf alle vertraglichen Regelungen, die auf eine Gefährdung der Schutzziele des Milieuschutzes hindeuten, insbesondere Bauvorbereitungsvollmachten und Vollmachten zur Änderung der Mietverhältnisse für den Käufer.

FAZIT

Um den mit der Ausweisung von Milieuschutzgebieten verbundenen Einschränkungen im Hinblick auf die Möglichkeit zur Umwandlung in Wohnungs- und Teileigentum zu entgehen, bietet es sich an, schon vor Erlass einer Milieuschutzverordnung das Grundstück zu teilen. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts ist nur gerechtfertigt, wenn Tatsachen die Annahme einer Beeinträchtigung der Belange der Milieuschutzverordnungen rechtfertigen. Solche Tatsachen können sich insbesondere aus dem Grundstückskaufvertrag ergeben. Dies ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten. ■

ml INTERNATIONAL

Gestaltung und Verhandlung internationaler Verträge

Die globalisierte Wirtschaftswelt hat Bedarf an rechtlicher Beratung bei grenzüberschreitenden Transaktionen. So sind die Anwälte von MELCHERS selbstverständlich auch auf dem Gebiet des internationalen Vertragsrechts tätig und begleiten ihre Mandanten seit vielen Jahren bei Projekten im Ausland. Hierbei bedarf die Gestaltung und Verhandlung von internationalen Verträgen sowohl eines besonderen rechtlichen Know-how als auch des Vertrautseins mit dem sogenannten Rechtsenglisch (legal English).

Ansprechpartner in Heidelberg ist Rechtsanwalt Samuel Gruber. Er ist ein erfahrener Berater und seit langem in zahlreiche internationale Vertragsprojekte (Vertriebsverträge, Kaufverträge, Rahmenverträge, Kooperationsverträge, Joint Ventures) innerhalb und außerhalb der EU eingebunden. Sein Schwerpunkt liegt sowohl in der Prüfung und Gestaltung von Vertriebs- und Kaufverträgen (distribution contracts, sale and purchase agreements), Rahmenverträgen (framework agreements) und Kooperationsverträgen (cooperation agreements) als auch in der Führung und Begleitung der diesbezüglichen Vertragsverhandlungen. Seit dem Jahr 2017 ist er als Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht zugelassen. ■

---

ml MITTEILUNG

MELCHERS beim RDM Immobilientag Berlin – Brandenburg

Am Immobilientag des Berliner Landesverbandes des Rings Deutscher Makler kommt niemand vorbei, der in der Immobilienbranche in Berlin und Brandenburg eine wichtige Rolle spielt. Die alljährlich stattfindende Veranstaltung ist stets hochkarätig besetzt und sowohl Informationsbörse als auch Networking-Event. Das Berliner Büro von MELCHERS ist seit vielen Jahren regemäßig beim Immobilientag vertreten. Neben Beiträgen von prominenten Rednern aus Politik und Showbusiness bot das diesjährige Programm auch einen Vortrag von Herrn Rechtsanwalt und Notar Eckhard von Voigt zum Thema „Die zunehmende Ausweisung von `Milieuschutzgebieten` und deren Folgen für die notarielle Vertragsgestaltung und -abwicklung“.

Einen Auszug aus dem Vortrag können Sie in diesem Heft als „ml Praxisreport“ lesen. Sollten Sie Interesse an der gesamten Präsentation haben, senden wir Ihnen diese auf Wunsch gerne zu. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall direkt an Herrn von Voigt (e.vonvoigt@melchers-law.com). ■

---

ml PERSÖNLICH

Miriam Ewig

MELCHERS Frankfurt

Miriam Ewig ist seit dem 01.06.2017 als Rechtsanwältin bei MELCHERS tätig.

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes.

Was ist Ihr Lebensmotto bzw. Lieblingszitat?
Das Kölsche Grundgesetz.

Was reizt Sie am Gewerblichen Rechtsschutz?
Es ist ein noch recht junges Rechtsgebiet und wird stark von äußeren Einflüssen wie der Digitalisierung und anderen gesellschaftlichen Entwicklungen geprägt. Dadurch entwickelt sich der Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes immer weiter. Mich reizt außerdem, dass es sehr abwechslungsreich und vielfältig ist und es immer wieder Berührungspunkte mit anderen Rechtsgebieten gibt. So erhält man Einblick in andere Bereiche und lernt neue Perspektiven auf den Gewerblichen Rechtschutz kennen.

Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?
Richtig zuhören.

Wie verbringen Sie Ihre Freizeit am liebsten?
Ich schaue mir gerne live Basketballspiele der Telekom Baskets Bonn an und stöbere auf französischen Märkten nach kleinen Schätzen.

Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?
Nach Frankreich.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?
Rock ´n Roll tanzen, in die Südsee fahren und die perfekten Macarons backen. ■

MICHAEL DEPEL
m.depel@melchers-law.com

berät als Fachanwalt für Arbeitsrecht vor allem Arbeitgeber in allen Bereichen des kollektiven und individuellen Arbeitsrechts. Außerdem betreut er internationale Investoren hinsichtlich aller Rechtsfragen des Immobilienerwerbs in Deutschland.

ml KOOPERATION

Compliance-Management, aber wirksam!

Aus gutem Grund hört man das Wort „Compliance“ heute als Unternehmer, Manager, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Jurist von allen Seiten. Um diesbezüglich als Rechtsanwalt optimal beraten zu können, ist es wichtig, nicht nur die rechtliche Seite zu verstehen, sondern auch die entsprechende Praxis in Betrieben und Konzernen zu kennen.

Aus diesem Grund kooperiert MELCHERS mit der Wabnitz Unternehmensberatung, Ansprechpartner ist Herr RA Michael Depel (m.depel@melchers-law.com). Hans-Ulrich Wabnitz, geschäftsführender Gesellschafter der Wabnitz Unternehmensberatung Gesellschaft für Corporate Audit, Risk & Compliance mbH, war nicht nur Betriebsprüfer einer Oberfinanzdirektion, sondern auch viele Jahre Leiter der kaufmännischen Revision eines internationalen Großkonzernes. Unsere Zusammenarbeit wird noch dadurch erleichert, dass die Wabnitz Unternehmensberatung und MELCHERS Berlin ihren Geschäfts- bzw. Kanzleisitz in demselben Gebäude haben.

Hans-Ulrich Wabnitz hat den folgenden Beitrag über Compliance für melchers law verfasst.

Kein Unternehmensbereich hat sich in den vergangenen 15 Jahren so signifikant entwickelt und professionalisiert wie Compliance. Und dennoch erfahren wir täglich über die Medien Non-Compliance-Tatbestände aus vermeintlich gut aufgestellten Unternehmen. Warum ist das so? Der Fokus der Compliance-Prävention liegt bei vielen Unternehmen auf der sog. Legal-Compliance. Dabei gleicht „Legal“ das Geschäftsmodell mit dem rechtlichen Umfeld ab, dem das Unternehmen ausgesetzt ist. So werden die vermeintlichen Rechtsrisiken transparent gemacht, vielfach unter Anwendung von Leitfäden und ähnlichem, die dem individuellen Geschäftsmodell nicht einmal gerecht werden. Entsprechend affine Anweisungen und Richtlinien werden erstellt und eingeführt sowie Mitarbeiter trainiert.

Dies alles erfordert einen gewissen Aufwand, der vor allem im Mittelstand kontrovers diskutiert wird. Spätestens seit sich nun auch in Deutschland (BGH, Urteil v. 09.05.2017, Az.:1 StR 265/16) effektive (wirksame) Compliance-Management-Systeme bußgeldmindernd (haftungsmindernd) auswirken können, sollte dies allerdings kein Thema mehr sein.

Es reicht jedoch nicht aus, per Richtlinie Verhaltensweisen vorzugeben, vielmehr müssen die betriebsinternen Abläufe so gestaltet werden, dass Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden. Dafür braucht es zwei Dinge, namentlich zum einen eine *Unternehmenskultur*, die ethisches Handeln der Beteiligten „from the top“ fördert und honoriert. Und zum anderen eine *Corporate Governance*, bei der die Organe ihrer Verpflichtung zur Führung und Aufsicht nachkommen (compliant!). Geregelt ist dies u. a. im Aktiengesetz und im Handelsgesetzbuch mit Ausstrahlung auf alle Unternehmensformen. Kern dieser Regelungen ist ein *wirksames Risikomanagement* mittels Sicherung der Unternehmensprozesse auf der Basis von *Prozessanalysen* und anschließender *Implementierung sogenannter „Internal Controls“*.

Nur Risiken, die erkannt werden, kann man managen. Legal Risks sind dabei nur ein Teil der Compliance-Risiken. Prozessinterne Risiken, die unerkannt bleiben bzw. nicht kontrolliert werden, lassen auf mangelnde Umsetzung der Führungs- und Aufsichtspflichten der Organe aus dem gesellschaftsrechtlichen Pflichtenkanon schließen. Auch dies ist Non-Compliance mit den schon genannten Folgen. Entsprechend sind die Unternehmensprozesse zu analysieren und mit „Controls“ zu versehen. Von der Wirksamkeit der „Controls“ hat sich der Prozessverantwortliche nachfolgend regelmäßig zu überzeugen *(First Line of Defence)*. Idealiter wird er unterstützt durch eine wirksame Interne Revision *(Third Line of Defence)*. Eine derartige Vorgehensweise erfolgt zweckmäßigerweise in Form eines Projektes der *Second Line of Defence* (Risiko-/Compliance-Management). Eine externe Moderation stellt dabei die Systematik sicher.

FAZIT

Compliance beginnt mit einer Risikoanalyse der Unternehmensprozesse. Erkannte Risiken werden durch das Implementieren von „Internal Controls“ minimiert. Erst danach erfolgt die rechtliche Risikoanalyse, aus der dann, wenn sinnvoll, die Leitplanken für die Mitarbeiter entwickelt werden. Ergänzt werden diese ablauforganisatorischen Maßnahmen durch eine entsprechende Aufbauorganisation. ■

Hans-Ulrich Wabnitz

ml MITTEILUNG

Rechtsanwältin Mareike Stritt und Rechtsanwalt Benedikt Krüger verstärken den Berliner Standort

Frau Rechtsanwältin Mareike Stritt ist seit dem 1. März 2018 in unserem Berliner Büro tätig. Frau Stritt studierte Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin, wo sie ihren Schwerpunkt im Arbeits- und Versicherungsrecht mit den Themenschwerpunkten Individualarbeitsrecht, Sozial- und Privatversicherungsrecht wählte. Während ihres Studiums arbeitete Frau Stritt als studentische Hilfskraft und während des Referendariats als Wissenschaftliche Mitarbeiterin in mittelständischen Kanzleien in den Bereichen notarielle Vertragsgestaltung sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Nach Abschluss ihres Referendariats im OLG-Bezirk Brandenburg am Landgericht Neuruppin verstärkt Frau Rechtsanwältin Mareike Stritt nun das von Herrn Notar von Voigt geführte Team. Sie unterstützt ihn sowohl bei der Fertigung der Entwürfe der Urkunden als auch bei der Abwicklung der notariellen Geschäfte.

Herr Rechtsanwalt Benedikt Krüger verstärkt seit dem 01.06.2018 unseren Berliner Standort und berät Mandanten insbesondere im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie Arbeits- und Steuerrechts. Seinen Schwerpunkt an der FU Berlin wählte er im Wirtschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht. Sein Referendariat absolvierte er am Kammergericht Berlin mit Stationen unter anderem in internationalen Großkanzleien und mit einem besonderen Schwerpunkt im Steuerrecht. Danach arbeitete er promotionsbegleitend als Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Großkanzlei. Im Anschluss folgte eine selbständige Tätigkeit im Bereich des Steuer- und Agrarrechts mit Verleihung der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Nachweis einer besonderen Sachkunde in der Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft. ■

ml MITTEILUNG

MELCHERS engagiert sich nachhaltig in der Startup-Förderung

Bereits in der letzten Ausgabe von melchers law hatten wir Ihnen über das Engagement von MELCHERS in der Startup-Förderung und über die Zusammenarbeit mit dem „Mannheim Center for Entrepreneurship and Innovation (MCEI)” berichtet.

Ein weiterer Partner, mit dem MELCHERS kooperiert, ist „Heidelberg Startup Partners“. Dies ist ein von verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen und z. B. auch der IHK Rhein-Neckar getragener Verein, der durch eine adäquate und professionelle Betreuung Erfinderinnen und Erfinder sowie Gründerinnen und Gründer aus dem wissenschaftlichen Umfeld bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Ideen unterstützt. Mit regelmäßigen Veranstaltungen fördert der Verein den Austausch innerhalb der Gründerszene und ermöglicht einen leichten Zugang zu externen Expertinnen und Experten. „STARTUPS and the LAW“ bietet z. B. die Möglichkeit, sich kostenfrei zu juristischen Fragestellungen zu informieren und anerkannte Kanzleien aus der Rhein-Neckar-Region unverbindlich kennen zu lernen. MELCHERS ist Partnerkanzlei von „STARTUPS and the LAW“. Beim nächsten „STARTUPS and the LAW“, das im Rahmen des „Startup Boosters“ von Up2B stattfindet, wird Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dominik Gallini am 14.11.2018 einen Vortrag zum Thema „Freelance im IT-Bereich“ halten.

Nähere Informationen zu „Heidelberg Startup Partners“ finden Sie unter http://heidelberg-startup-partners.de/. ■

ml VERANSTALTUNGEN

Vergaberechtstag 2018

Mehr als zwei Jahre sind seit der Novellierung des Vergaberechts vergangen. In einigen Punkten gab es seitdem Konkretisierungen, andere sind weiterhin Veränderungen ausgesetzt. Die Referenten des Vergaberechtstags 2018 bringen Sie auf den aktuellen Stand. Nach einem Auftaktvortrag über die aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht folgen Beiträge zum Umgang mit der Zurückversetzung, zur Bestimmungsfreiheit des Auftraggebers und zum Einfluss des Vergaberechts auf die Vertragspflichten der Parteien nach erfolgtem Zuschlag. Informationen zum Ausschluss von Bietern wegen mangelhafter Leistung sowie reichlich Gelegenheit zu Fragen und zur Diskussion runden den Themenkomplex ab. ■

Termin: **Freitag, 16.11.2018, 9.45 – 16.30 Uhr**
Ort: **Im Breitspiel 21, Heidelberg**
Veranstalter: **MELCHERS Seminare GmbH**
Referenten: **RA Philipp Scharfenberg, RAin Dr. Ilona Renke, Vors. Richter am OLG Düsseldorf a.D. Heinz-Peter Dicks und RA Andreas Pauli**
Info: **www.melchers-law.com/seminare**

ml PRIVAT

MELCHERS Kanzleiausflug – die Pfalz und ihre Schätze entdecken

Der jährliche MELCHERS Kanzleiausflug ist ein wichtiger Termin im Kalender aller Kolleginnen und Kollegen und unverzichtbar für das gute Miteinander aller drei MELCHERS Standorte. Trotz moderner Kommunikationsmittel sind uns regelmäßige persönliche Kontakte zwischen den Büros in Heidelberg, Frankfurt und Berlin sehr wichtig, gerade auch in zwanglosem Rahmen.

Der diesjährige Ausflug führte die Teilnehmer ins pfälzische Bad Dürkheim. Nach der Anreise per Bus fand zunächst eine rund 90-minütige Wanderung durch die Weinberge der Region statt. Das Weingut Wolf informierte uns über den Weinanbau, die verschiedenen Rebsorten, ihre Verarbeitung und Besonderheiten. Eine Pause mitten in den Weinbergen mit wunderschöner Aussicht auf die Pfalz und der Gelegenheit, erste Weine des Weinguts zu testen, durfte natürlich nicht fehlen. Auch wenn manch einer gerne gemütlich in der Herbstsonne und beim Wein sitzen geblieben wäre, wurde die Wanderung durch die Weinberge am römischen Weingut Weilberg entlang fortgesetzt. Der Ausflug endete mit einer ausgiebigen Weinprobe in den rustikalen Kellergewölben des Weinguts Wolf und einem darauffolgendem Abendessen im Restaurant Hönigsäckel. ■

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION
Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG
CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE
4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN
newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT
HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com
www.melchers-law.com